



Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung

Heute für Sie da:



Tanja Ertel



Kerstin Frauendorf

1. Rechtliche Grundlagen
2. Staatliche Förderung und
Umfang des Arbeitgeberzuschusses
3. Meldung und Zahlung an die ZVK

1. Rechtliche Grundlagen
2. Staatliche Förderung und
Umfang des Arbeitgeberzuschusses
3. Meldung und Zahlung an die ZVK

Gesetzliche Verpflichtung

§ 1a Abs. 1a BetrAVG

- Arbeitgeber muss 15 % des umgewandelten Entgelts als Arbeitgeberzuschuss weiterleiten, soweit er Sozialversicherungsbeiträge einspart
- Regelung ist tarifdispositiv nach § 19 BetrAVG
- nicht tarifgebundene Arbeitgeber sind seit 2022 bei allen Entgeltumwandlungen zur Zahlung eines Arbeitgeberzuschusses verpflichtet (§ 26a BetrAVG)

Tarifvertragliche Ausnahmeregelung

- TV-EUmw/VKA vom 18.02.2003 sieht keinen AG-Zuschuss vor
→ aktuell keine Geltung für tarifgebundene öffentliche AG
- derzeit laufende Tarifverhandlungen zum ATV-K
- KAV Sachsen: Rundschreiben Nr. 136/2022 vom 12.12.2022
→ AG-Zuschuss kann als übertarifliche Leistung gezahlt werden
→ individuelle Entscheidung jedes Arbeitgebers betrifft ausschließlich Entgeltumwandlung in ZusatzrentePlus

Stellung der Zusatzrente

§ 1 BetrAVG - Zusage des Arbeitgebers auf betriebliche Altersversorgung

(2) Betriebliche Altersversorgung liegt auch vor, wenn

1. der Arbeitgeber sich verpflichtet, bestimmte Beiträge in eine Anwartschaft auf Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung umzuwandeln (beitragsorientierte Leistungszusage),

2. der Arbeitgeber sich verpflichtet, Beiträge zur Finanzierung von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung zu zahlen und für Leistungen zur Altersversorgung das planmäßig zuzurechnende Versorgungskapital auf der Grundlage der gezahlten Beiträge (Beiträge und die daraus erzielten Erträge), mindestens die Summe der zugesagten Beiträge, soweit sie nicht rechnungsmäßig für einen biometrischen Risikoausgleich verbraucht wurden, hierfür zur Verfügung zu stellen (Beitragszusage mit Mindestleistung),

2a. der Arbeitgeber durch Tarifvertrag oder auf Grund eines Tarifvertrages in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung verpflichtet wird, Beiträge zur Finanzierung von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung nach § 22 zu zahlen; die Pflichten des Arbeitgebers nach Absatz 1 Satz 3, § 1a Absatz 4 Satz 2, den §§ 1b bis 6 und 16 sowie die Insolvenzsicherungspflicht nach dem Vierten Abschnitt bestehen nicht (reine Beitragszusage),

3. künftige Entgeltansprüche in eine wertgleiche Anwartschaft auf Versorgungsleistungen umgewandelt werden (Entgeltumwandlung) oder

4. der Arbeitnehmer Beiträge aus seinem Arbeitsentgelt zur Finanzierung von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung leistet und die Zusage des Arbeitgebers auch die Leistungen aus diesen Beiträgen umfasst; die Regelungen für Entgeltumwandlung sind hierbei entsprechend anzuwenden, soweit die zugesagten Leistungen aus diesen Beiträgen im Wege der Kapitaldeckung finanziert werden.

Stellung der ZusatzrentePlus

§ 1 BetrAVG - Zusage des Arbeitgebers auf betriebliche Altersversorgung

(2) Betriebliche Altersversorgung liegt auch vor, wenn

1. der Arbeitgeber sich verpflichtet, bestimmte Beiträge in eine Anwartschaft auf Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung umzuwandeln (beitragsorientierte Leistungszusage),
2. der Arbeitgeber sich verpflichtet, Beiträge zur Finanzierung von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung zu zahlen und für Leistungen zur Altersversorgung das planmäßig zuzurechnende Versorgungskapital auf der Grundlage der gezahlten Beiträge (Beiträge und die daraus erzielten Erträge), mindestens die Summe der zugesagten Beiträge, soweit sie nicht rechnungsmäßig für einen biometrischen Risikoausgleich verbraucht wurden, hierfür zur Verfügung zu stellen (Beitragszusage mit Mindestleistung),
 - 2a. der Arbeitgeber durch Tarifvertrag oder auf Grund eines Tarifvertrages in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung verpflichtet wird, Beiträge zur Finanzierung von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung nach § 22 zu zahlen; die Pflichten des Arbeitgebers nach Absatz 1 Satz 3, § 1a Absatz 4 Satz 2, den §§ 1b bis 6 und 16 sowie die Insolvenzsicherungspflicht nach dem Vierten Abschnitt bestehen nicht (reine Beitragszusage),
3. künftige Entgeltansprüche in eine wertgleiche Anwartschaft auf Versorgungsleistungen umgewandelt werden (Entgeltumwandlung) oder
4. der Arbeitnehmer Beiträge aus seinem Arbeitsentgelt zur Finanzierung von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung leistet und die Zusage des Arbeitgebers auch die Leistungen aus diesen Beiträgen umfasst; die Regelungen für Entgeltumwandlung sind hierbei entsprechend anzuwenden, soweit die zugesagten Leistungen aus diesen Beiträgen im Wege der Kapitaldeckung finanziert werden.

Stellung der ZusatzrentePlus

§ 1a BetrAVG - Anspruch auf betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung

(1) Der Arbeitnehmer kann vom Arbeitgeber verlangen, dass von seinen künftigen Entgeltansprüchen bis zu 4 vom Hundert der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung durch Entgeltumwandlung für seine betriebliche Altersversorgung verwendet werden. Die Durchführung des Anspruchs des Arbeitnehmers wird durch Vereinbarung geregelt. Ist der Arbeitgeber zu einer Durchführung über einen Pensionsfonds oder eine Pensionskasse (§ 1b Abs. 3) oder über eine Versorgungseinrichtung nach § 22 bereit, ist die betriebliche Altersversorgung dort durchzuführen; andernfalls kann der Arbeitnehmer verlangen, dass der Arbeitgeber für ihn eine Direktversicherung (§ 1b Abs. 2) abschließt. Soweit der Anspruch geltend gemacht wird, muss der Arbeitnehmer jährlich einen Betrag in Höhe von mindestens einem Hundertsechzigstel der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch für seine betriebliche Altersversorgung verwenden. Soweit der Arbeitnehmer Teile seines regelmäßigen Entgelts für betriebliche Altersversorgung verwendet, kann der Arbeitgeber verlangen, dass während eines laufenden Kalenderjahres gleich bleibende monatliche Beträge verwendet werden.

(1a) Der Arbeitgeber muss 15 Prozent des umgewandelten Entgelts zusätzlich als Arbeitgeberzuschuss an den Pensionsfonds, die Pensionskasse oder die Direktversicherung weiterleiten, soweit er durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge einspart.

(2) Soweit eine durch Entgeltumwandlung finanzierte betriebliche Altersversorgung besteht, ist der Anspruch des Arbeitnehmers auf Entgeltumwandlung ausgeschlossen.

(3) Soweit der Arbeitnehmer einen Anspruch auf Entgeltumwandlung für betriebliche Altersversorgung nach Abs. 1 hat, kann er verlangen, dass die Voraussetzungen für eine Förderung nach den §§ 10a, 82 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes erfüllt werden, wenn die betriebliche Altersversorgung über einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung durchgeführt wird.

(4) Falls der Arbeitnehmer bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis kein Entgelt erhält, hat er das Recht, die Versicherung oder Versorgung mit eigenen Beiträgen fortzusetzen. Der Arbeitgeber steht auch für die Leistungen aus diesen Beiträgen ein. Die Regelungen über Entgeltumwandlung gelten entsprechend.

1. Rechtliche Grundlagen
2. Staatliche Förderung und
Umfang des Arbeitgeberzuschusses
3. Meldung und Zahlung an die ZVK

Rechengrößen Sozialversicherung

- Höchstwert SV-Freiheit (4 % d. BBG RV West): 292 €/Monat
- SV-Beiträge können nur eingespart werden, wenn
 - der Höchstwert SV-Freiheit unter vorrangiger Berücksichtigung des Zusatzbeitrags zur Zusatzrente und
 - die jeweilige BBG nicht überschritten wird.

SV-Ersparnis

GKV-SPITZENVERBAND, BERLIN
DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG BUND, BERLIN
BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT, NÜRNBERG

21. November 2018

Beitragsrechtliche Beurteilung von Beiträgen und Zuwendungen zum Aufbau
betrieblicher Altersversorgung

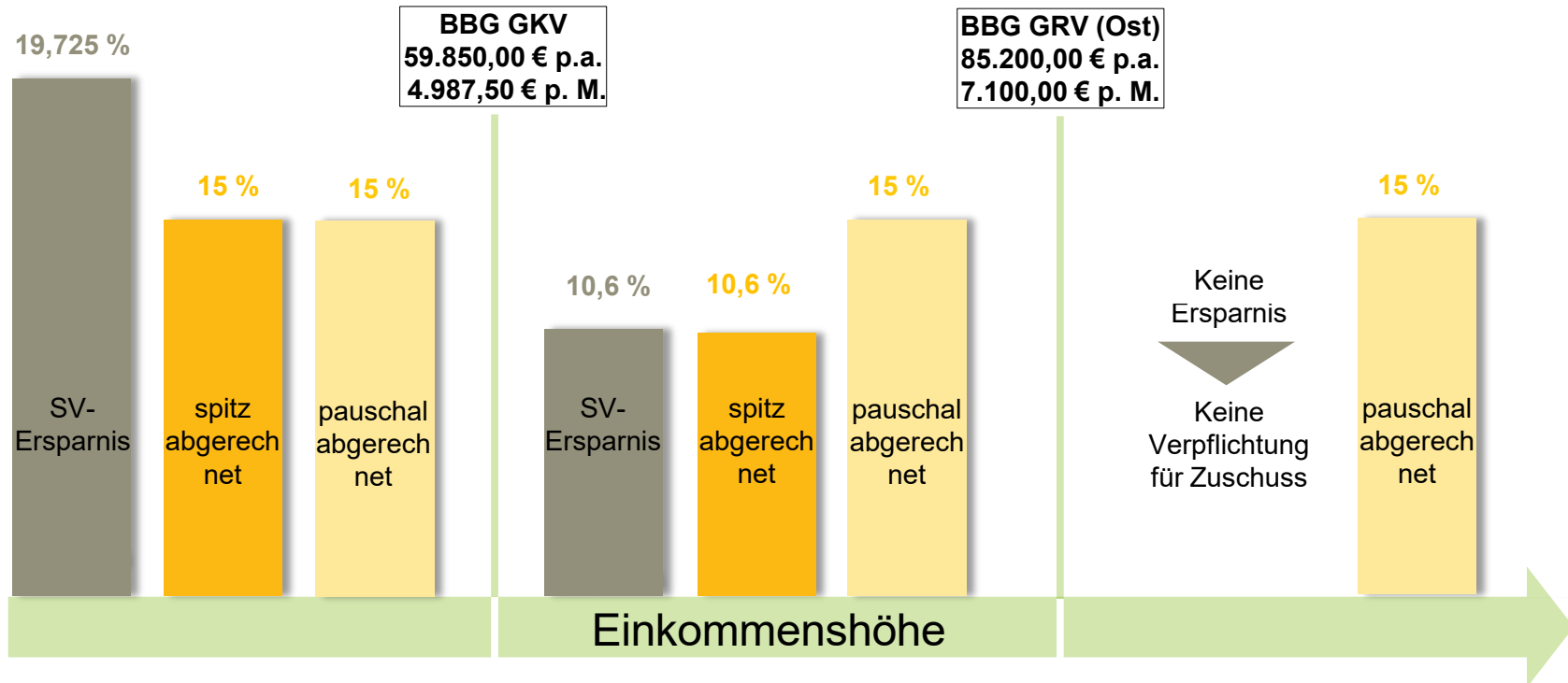
- ob SV-Beiträge gespart werden, ist im Monat des Entstehens zu prüfen
- nach § 22 Abs. 1 SGB IV: aus laufendem Entgelt + einmalig gezahltem Entgelt im Monat der Entgeltabrechnung
- rückwirkende Korrektur einer vorhergehenden AG-Zuschussgewährung nicht möglich

SV-Ersparnis

	Bundesministerium der Finanzen	DATUM 12. August 2021
BETREFF	Steuerliche Förderung der betrieblichen Altersversorgung	
BEZUG	BMF-Schreiben vom 6. Dezember 2017 (BStBl 2018 I S. 147)	
GZ	IV C 5 - S 2333/19/10008 :017	
DOK	2021/0770982	

Fußnote zu Rz. 26 „Wird Entgelt bspw. im Bereich zwischen der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung und der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung umgewandelt, kann der Arbeitgeber „spitz“ abrechnen, er kann aber auch 15 % des umgewandelten Beitrags an die Versorgungseinrichtung weiterleiten.“

Höhe des Zuschusses



Fußnote zu Rz. 26 „Wie die Weiterleitung des AG-Zuschusses an die Versorgungseinrichtung technisch umgesetzt wird, obliegt den Beteiligten. So kann der AG-Zuschuss **zusätzlich zu dem vereinbarten Entgeltumwandlungsbetrag** an die Versorgungseinrichtung weitergeleitet werden. Sofern die Versorgungseinrichtung nicht bereit ist, den Vertrag entsprechend anzupassen, kommt der **Neuabschluss eines Vertrages nur für den Arbeitgeberzuschuss** in Betracht. Denkbar ist aber auch z. B. eine Vereinbarung zwischen AG und AN, wonach der an die Versorgungseinrichtung **abzuführende Betrag gleich bleibt und künftig neben einem entsprechend verminderten umgewandelten Entgelt den Arbeitgeberzuschuss enthält.**“

Varianten bei bestehenden Verträgen

Ausgangslage

Entgeltumwandlung der Mitarbeiterin/ des Mitarbeiters



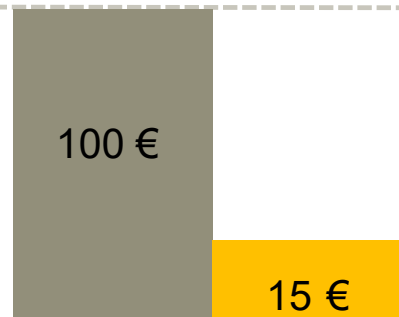
Variante 1

AG-Zuschuss erhöht den bestehenden Vertrag



Variante 2

über den AG-Zuschuss wird ein separater Vertrag geschlossen



Variante 3

AG-Zuschuss ist 15/115tel der ursprünglichen Entgeltumwandlung.



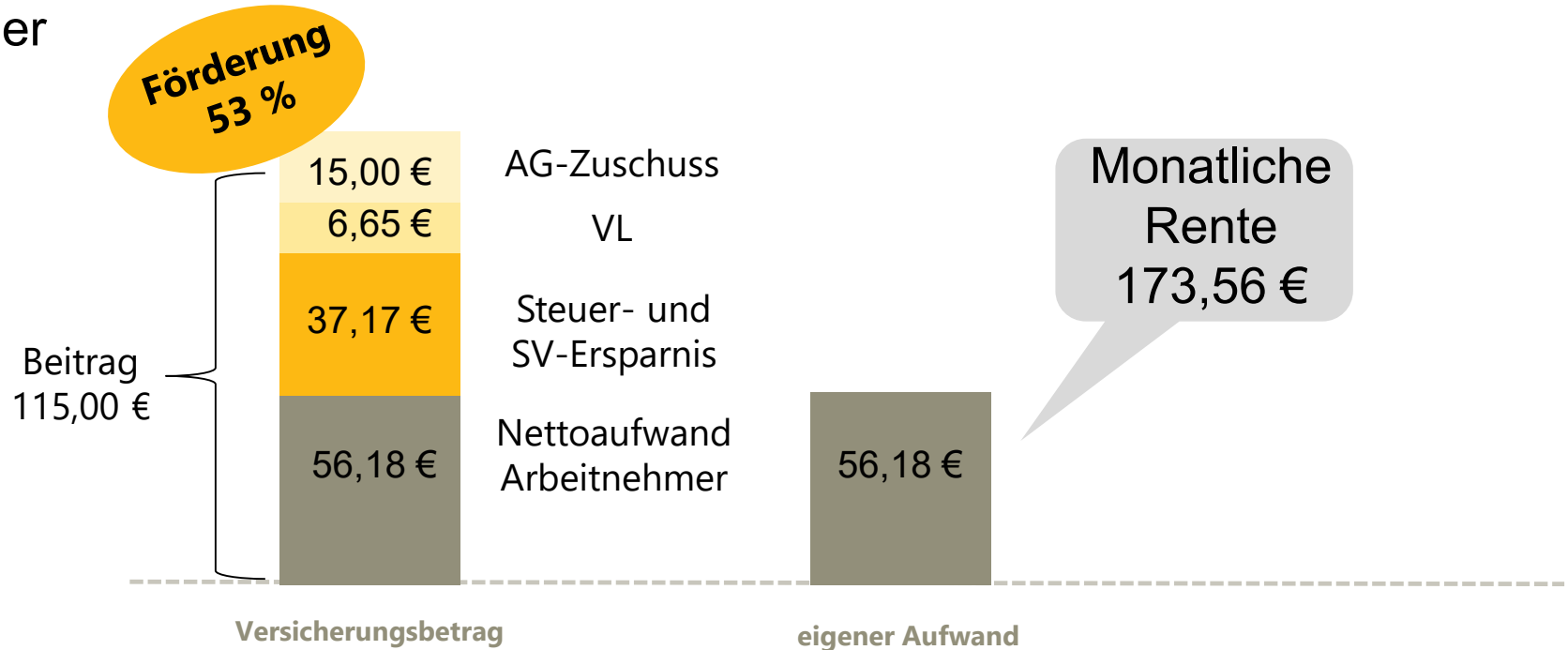
■ Entgeltumwandlung ■ AG-Zuschuss

Vorteile für den Arbeitnehmer

- Steuerersparnis
- Sozialversicherungersparnis
- vermögenswirksame Leistungen
- Arbeitgeberzuschuss
- Zuschuss in bisherigen Tarif zu gleicher Verzinsung
- lebenslange Rentenleistung mit Kapitalwahlrecht
- Bürgergeld (Hartz 4)-sichere Vorsorge möglich

Lohnenswert für Versicherte

30-jähriger Versicherter, Steuerklasse IV, Jahresgehalt 36.000 €, keine Kinder



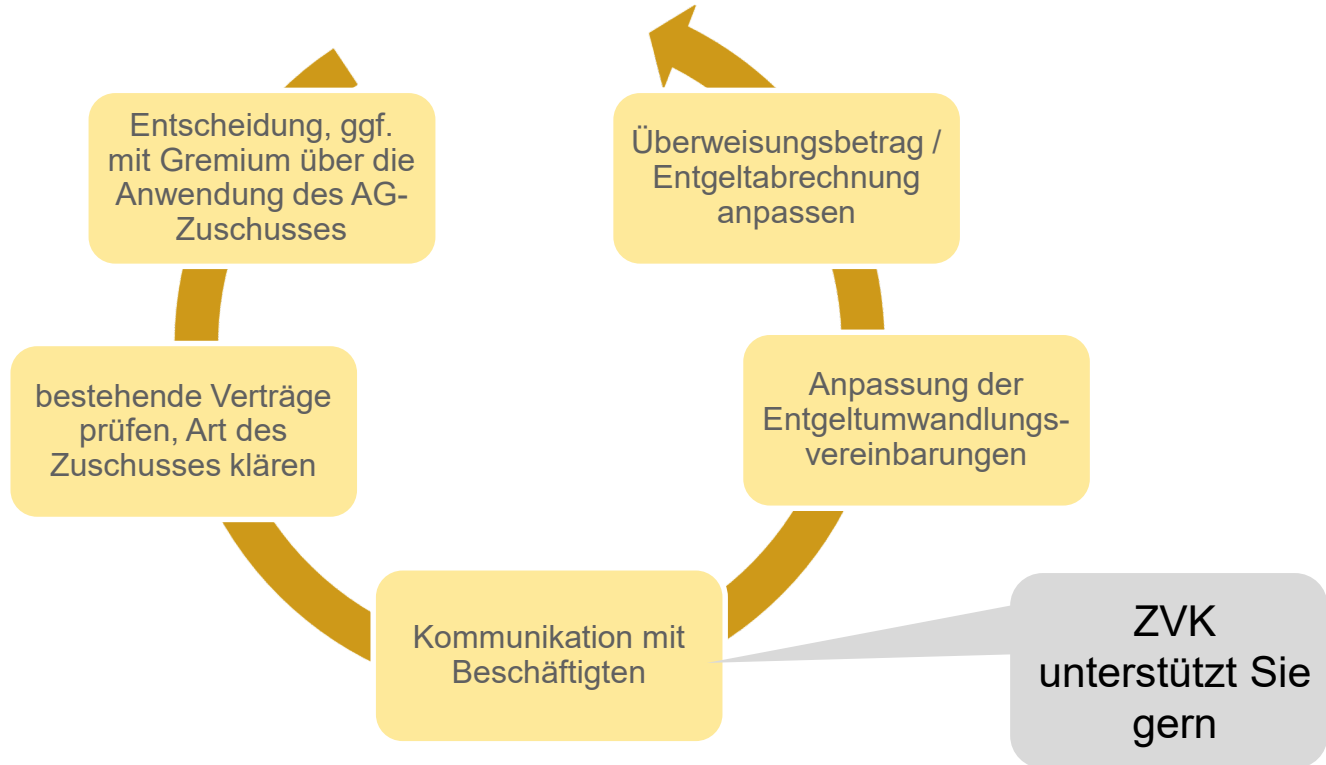
Vorteile für den Arbeitgeber

- Mitarbeitermotivation und –bindung
- Erhöhung des Versorgungsniveaus der Mitarbeiter
- Imagegewinn
- Restersparnis an SV-Beiträgen trotz AG-Zuschuss

Höhe des Zuschusses (Beispiel)

	Betrag	Hinweise
Bruttoentgelt (=ZV-Entgelt)	3.000,00 €	
Entgeltumwandlung	100,00 €	
Höchstwert SV-Freiheit	292,00 €	4 % der BBG RV West
- sv-freier AG-Zusatzbeitrag	73,80 €	2,46 % des ZV-Entgelts
- sv-freie AN-Beteiligung	72,00 €	2,40 % des ZV-Entgelts
= sv-freie Entgeltumwandlung max.	146,20 €	
sv-freie Entgeltumwandlung tats.	100,00 €	
SV-Ersparnis AG vor AG-Zuschuss	19,73 €	19,725 % von 100 € (SV-Entgelt < BBG KV/PV)
AG-Zuschuss	15,00 €	15 % von 100 €
Ersparnis AG nach AG-Zuschuss	4,73 €	

Was ist für AG zu tun?



Gliederung

1. Rechtliche Grundlagen
2. Umfang des Arbeitgeberzuschusses
3. Meldung und Zahlung an die ZVK

Meldung Arbeitgeber

Allgemein:

- Bei ZVK Sachsen kein Zusatzvertrag für AG-Zuschuss erforderlich

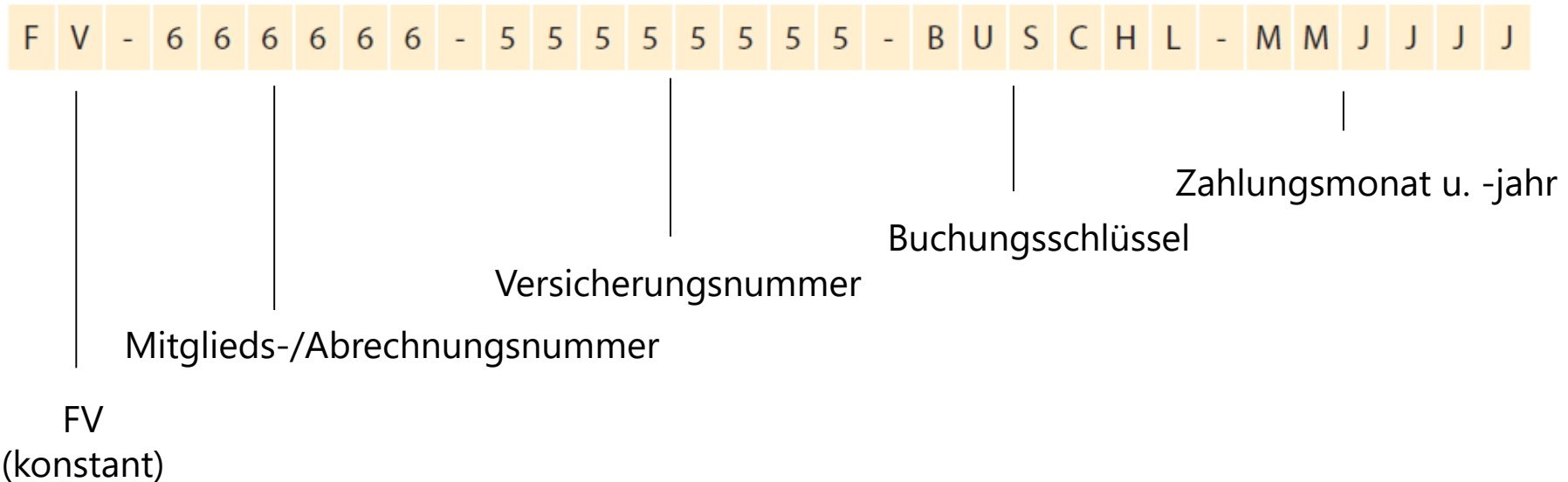
Bei Neuverträgen:

- Antrag ZusatzrentePlus enthält nur Beitrag aus Entgeltumwandlung (inkl. VL)
- AG-Zuschuss wird nicht angegeben

Bei Bestandsverträgen:

- Keine Info an ZVK zu Änderung des Gesamtbeitrags erforderlich
- Nur Anpassung arbeitsrechtliche Vereinbarung AG/AN

Meldung Arbeitgeber



→ für Einzelüberweisungen, auch Sammelüberweisung mit AVIS-Meldung möglich

Meldung Arbeitgeber

Einzahler	01	Arbeitgeber
	02	Versicherter (nur für fortgeführte Verträge nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses)
Versicherungsmerkmal	60	Entgeltumwandlung
Steuermerkmal	01	steuerfreie Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG Steuerfreiheit der Beiträge / Vollbesteuerung der Rente
	02	pauschalversteuerte Beiträge nach § 40b EStG (a. F.) Pauschalbesteuerung / Rentenbesteuerung nur mit Ertragsanteil
	03	individuell versteuerte Beiträge nach § 19 EStG individuelle Besteuerung durch Beschäftigten / Rentenbesteuerung nur mit Ertragsanteil

DATÜV-ZVE sieht Versicherungsmerkmal 70 für AG-Zuschuss vor,
wird bei ZVK in Versicherungsmerkmal 60 umgewandelt

Fragen, Anregungen und Kommentare

